

VORBERICHT

zum Haushaltsplan der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2020

Übersicht

1. Allgemeines
 - 1.1 Übersicht über die Erträge im Ergebnishaushalt
 - 1.2 Übersicht über die Aufwendungen im Ergebnishaushalt
 - 1.3 Kennzahlen
 - 1.4 Größte Veränderungen zum Vorjahr (+/- 50.000 EUR)
 - 1.5 „Starke Heimat Hessen“
 - 1.6 Liquiditätsreserve
2. Anlagen zum Haushaltsplan
 - 2.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm / Orientierungsdaten
 - 2.2 Haushaltssicherungskonzept
 - 2.3 Liquiditätsplanung
 - 2.4 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen
 - 2.5 Übersicht über Verbindlichkeiten
 - 2.6 Übersicht über Rücklagen und Rückstellungen
 - 2.7 Übersicht über Zuwendungen an Fraktionen der Gemeindevertretung
 - 2.8 Finanzstatusbericht
3. Erläuterungen zu einzelnen Positionen im Ergebnishaushalt
 - 3.1 Gemeindliche Steuersätze
 - 3.1.1 Grundsteuer A und B
 - 3.1.2 Gewerbesteuer
 - 3.1.3 Hundesteuer
 - 3.1.4 Spielapparatesteuer
 - 3.1.5 Zweitwohnungssteuer
 - 3.2 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
 - 3.3 Anteil an der Umsatzsteuer
 - 3.4 Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich
 - 3.5 Kommunalen Finanzausgleich
 - 3.5.1 Schlüsselzuweisungen

- 3.5.2 Kreisumlage
- 3.5.3 Schulumlage
- 3.5.4 Entwicklung der Umlagen
- 3.5.5 Saldierter Finanzausgleich
- 3.6 Zinsdienstumlage
- 3.7 Gewerbesteuerumlage
- 4. Gebührenhaushalte
- 5. Kindertagesstätten (Produkt 06.361.10)
- 6. Kurbetrieb (Produkt 07.418.10)
 - 6.1 Kurbeitrag
 - 6.2 Zuweisungen zu den Belastungen für Heilkurorte
 - 6.3 Entwicklung Verlustabdeckung Bad Orb Kur GmbH
- 7. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen > 50.000 EUR
- 8. Stellenplan / Personal- und Versorgungsaufwendungen
- 9. Ausblick der Auswirkungen des Demographischen Wandels

1. Allgemeines

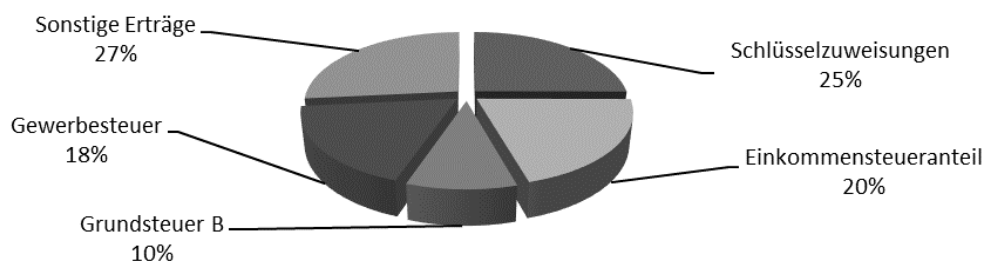
Der Haushaltsplan ist ein für jedes Haushaltsjahr aufzustellendes, systematisch gegliedertes Planwerk. Er beinhaltet die dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen, im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ein- und Auszahlungen sowie im Haushaltsjahr vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren.

Der Haushaltsplan besteht nach § 1 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan. Der Gesamthaushalt besteht aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt (§ 1 Abs. 2 GemHVO), die wiederum in Teilhaushalte zu gliedern sind (§ 1 Abs. 3 GemHVO).

1.1 Übersicht über die Erträge im Ergebnishaushalt

Bezeichnung	Entwurf 2020 in EUR	Ansatz 2019 in EUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	443.200	803.200
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.549.150	1.549.150
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	530.131	568.533
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.867.804	12.938.257
Erträge aus Transferleistungen	610.802	600.292
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.307.290	5.824.939
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	538.145	589.332
Sonstige ordentliche Erträge	362.200	362.200
Finanzerträge	22.500	13.500
Summe der ordentlichen Erträge (einschl. Finanzerträge)	24.231.222	23.249.403
Außerordentliche Erträge	0	0
Summe einschließlich der außerordentlichen Erträge	24.231.222	23.249.403

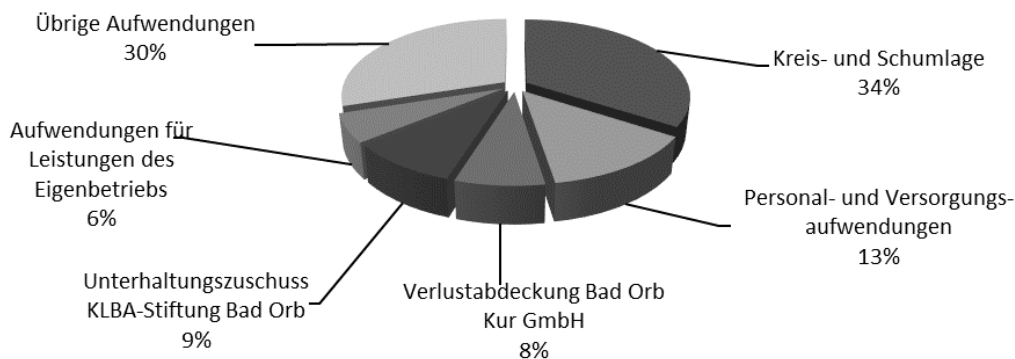
Anteil der größten Ertragspositionen



1.2 Übersicht über die Aufwendungen im Ergebnishaushalt

Bezeichnung	Entwurf 2020 in EUR	Ansatz 2019 in EUR
Personalaufwendungen	2.468.500	2.375.900
Versorgungsaufwendungen	718.000	363.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.459.037	5.378.631
Abschreibungen	962.000	950.700
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	4.647.770	4.624.720
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.828.042	8.052.534
Transferaufwendungen	300.000	300.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.600	10.260
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	442.150	442.450
Summe der ordentlichen Aufwendungen (einschl. Aufwendungen für Zinsen)	23.835.099	22.498.195
Außerordentliche Aufwendungen	0	0
Summe einschließlich der außerordentlichen Aufwendungen	23.835.099	22.498.195

Anteil der größten Aufwandspositionen



1.3 Kennzahlen

Nach § 10 Abs. 3 GemHVO sollen in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft.

Zum Aufbau dieser Steuerung wird seit dem Haushaltsplan 2016 jedes Produkt des gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO um folgende Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung ergänzt:

- Anteil der Über-/Unterdeckung pro Einwohner (Jahresergebnis nach interner Leistungsbeziehungen)
- Anteil der ordentlichen Erträge am Gesamtbetrag (der ordentlichen Erträge)
- Anteil der ordentlichen Aufwendungen am Gesamtbetrag (der ordentlichen Aufwendungen)

Die Kontrolle der Zielerreichung wird durch zu definierende Kennzahlen erleichtert, die Auskunft darüber geben, ob und in welchem Maße die gesteckten Ziele erreicht worden sind. Die Kennzahlen sollen Auskunft über die produktorientierte Zielerreichung geben. Außerdem soll der Haushaltsplan Kennzahlen zur Produktmenge enthalten und um Qualitätskennzahlen ergänzt werden. Ziele und weitere Kennzahlen sind für die zukünftigen Haushaltspläne zu entwickeln.

1.4 Größte Veränderungen zum Vorjahr (+/- >50.000 EUR)

Nachstehende Tabellen zeigen die größten Veränderungen von Ansätzen zum Vorjahr auf.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2019 in EUR	Entwurf 2020 in EUR	Veränderung in EUR	Erläuterung
	Erträge				
13.555.10.500004	Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Vorräten und Erzeugnissen	650.000	300.000	-350.000	Rückgang Verkaufserlöse beim Holzverkauf
14.561.10.548001	Kostenerstattungen vom Bund	92.453	42.333	-50.120	Kostenerstattungen Klimaschutz in 2020
16.611.10.540101	Schlüsselzuweisungen	4.573.639	6.075.990	+1.502.351	Schätzung laut aktueller Trendberechnung
16.611.10.550002	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.584.834	4.974.545	+389.711	laut Orientierungsdaten 2019
16.611.10.555200	Grundsteuer B	1.900.000	2.340.000	+440.000	Erhöhung Hebesatz um 100 Punkte
16.611.10.555300	Gewerbsteuer	5.300.000	4.400.000	-900.000	Anpassung auf voraussichtliches Rechnungsergebnis
	Aufwendungen				
01.111.20.646001	Zuführung zu Pensionsrückstellungen	0	340.000	+340.000	Voraussichtlich zu bildende Rückstellungen in 2020 (Aufwand ist nicht zahlungswirksam)

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2019 in EUR	Entwurf 2020 in EUR	Veränderung in EUR	Erläuterung
02.126.30.717700	sonstige Erstattungen an private Unternehmen	0	53.550	+53.550	Aufwand bei Vereinbarung mit der Wasserversorgung Bad Orb GmbH über die Bereitstellung der Löschwasserversorgung
07.418.10.712501	Verlustabdeckung Bad Orb Kur GmbH	1.817.800	1.767.800	-50.000	Reduzierung laut Schutzschirmvereinbarung
12.541.10.616500	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	165.000	250.000	+85.000	Erhöhung für notwendige Straßenerhaltungen
12.541.10.616510	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch (durch Eigenbetrieb)	368.000	300.000	-68.000	Mittelverschiebung zugunsten anderer Produkte (<u>keine Reduzierung im Gesamtbudget für den Eigenbetrieb</u>)
12.541.10.662001	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanl. im Gemeingebrauch	350.000	277.600	-72.400	Anpassung der Abschreibungshöhe
16.611.10.735410	Kreisumlage	5.140.830	5.625.662	+484.832	Schätzung laut aktueller Trendberechnung
16.611.10.735420	Schulumlage	1.961.704	2.502.380	+540.676	Schätzung laut aktueller Trendberechnung (<u>einschließlich Erhöhung des Hebesatzes um 1 Punkt</u>)
16.611.10.738010	Gewerbsteuerumlage	950.000	700.000	-250.000	Reduzierung durch Mindererträge bei der Gewerbesteuer

1.5 „Starke Heimat Hessen“

Die „Starke Heimat Hessen“ ist ein neues Programm des Landes, um Kommunen in Hessen zu stärken. Rund 400 Millionen Euro mehr stehen den Kommunen dadurch zur Verfügung. Die Verteilung ist wie folgt vorgesehen:

- 50 Prozent des Geldes stehen für konkrete und wichtige Aufgaben der Kommunen zur Verfügung, unterstützt sie u.a. bei der Kinderbetreuung, Gesundheitsversorgung und Digitalisierung.

- 25 Prozent gehen in den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) und erhöhen die Schlüsselmasse.
- 25 Prozent der bisherigen Umlage verbleiben direkt bei den Kommunen.

Bislang mussten die Kommunen diese Summe ans Land zahlen, als sogenannte erhöhte Gewerbesteuerumlage.

Die Gewerbesteuerumlage wurde im Zuge der Gemeindefinanzreform 1970 eingeführt, um den übermäßigen Anteil der Gewerbesteuer an den Gesamteinnahmen der Gemeinden zu verringern und gleichermaßen die bestehenden Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu reduzieren; gleichzeitig wurden die Kommunen an der Einkommensteuer beteiligt. Die Gewerbesteuerumlage verringert das Aufkommen der Gewerbesteuer, so dass die Gemeinden immer zwischen dem Brutto- und dem Nettoaufkommen der Gewerbesteuer unterscheiden, wobei letzteres ausschlaggebend für ihre Finanzplanung ist. Das Aufkommen dieser sog. „Normal“-Umlage wird auf den Bund und das jeweilige Land, in dem sich die Gemeinde befindet, aufgeteilt, und zwar in ganz Deutschland.

Darüber hinaus wird seit 1995 in den westdeutschen Ländern eine sog. „erhöhte“ Gewerbesteuerumlage erhoben, die ausschließlich diesen Ländern zu Gute kommt. Maßstab für die Höhe ist der sog. „Vervielfältiger“. Dieser liegt 2019 bei 64 Prozentpunkten, wobei 35 Prozentpunkte auf die Normal-Umlage und 29 Prozentpunkte auf die erhöhte Gewerbesteuerumlage entfallen. In 2018 betrug der Vervielfältiger noch 68,3 Prozentpunkte, da zusätzlich eine erhöhte Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit (zuletzt 4,3 Prozentpunkte) anfiel. Diese Umlage ist bereits zum 31. Dezember 2018 ausgelaufen und steht den Kommunen ab 2019 in voller Höhe zusätzlich zur Verfügung. Die erhöhte Gewerbesteuerumlage wird nach den bundesgesetzlichen Regelungen zum Ende dieses Jahres auslaufen.

Jahr	„Normal-Vervielfältiger“ § 6 Abs. 3 GFRG ¹		Erhöhung für Länderfinanzausgleich (bis 2019)	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“ § 6 Abs. 5 GFRG (bis 2018)	Heimatumlage (ab 2020)	Gesamtvervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	Hessen	
2018	14,5	20,5	29	4,3	0	68,3
2019	14,5	20,5	29	0	0	64
2020	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75

¹ Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)

Einen rechtlichen verbindlichen Anspruch auf Zuweisungen regelt lediglich das Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Schlüsselzuweisungen. Daher konnte mit möglichen Zuweisungen für konkrete und wichtige Aufgaben der Kommunen nicht geplant werden; jedoch mit einer geringen Gewerbesteuerumlage. Weitere Information zu „Starke Heimat Hessen“ finden sie unter <https://finanzen.hessen.de/finanzen/starke-heimat>.

1.6 Liquiditätsreserve

Nach § 106 Abs. 1 HGO soll sich zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Seit 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Da es sich um eine neue Anforderung handelt, genügt es, wenn der geforderte Bestand an liquiden Mitteln in den nächsten Jahren sukzessive aufgebaut wird. Dies gilt insbesondere für Kommunen, die am Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE teilnehmen und verpflichtet sind, den gesetzlichen Eigenanteil an der Entschuldungshilfe zu leisten. Der Aufbau des Liquiditätspuffers ist im Haushaltsvorbericht zu dokumentieren. Eine Senkung der Kreis- und Schulumlage haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden grundsätzlich für den Aufbau des Liquiditätspuffers zu nutzen.

Abs. 1 Satz 2 des § 106 HGO ergänzt die Vorschrift des § 105 Abs. 2 HGO und stellt klar, dass die Gemeinde die stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen hat. Um nicht sofort auf Liquiditätskredite zurückgreifen zu müssen, soll eine Liquiditätsreserve gebildet werden, die als Untergrenze 2 % der Summe aus Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit festlegt. Um Schwankungen zu berücksichtigen, wird eine Durchschnittsbetrachtung der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre vorgenommen. Da der Umfang des Liquiditätspuffers von den jeweiligen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des relevanten Haushaltsjahres abhängt, ist der Puffer jedes Haushaltsjahr neu in veränderter Höhe zu veranschlagen.

Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	in EUR
2017 (Ergebnis)	23.152.977,71
2018 (Ergebnis)	24.598.602,22
2019 (fortgeschriebener Planansatz)	22.438.995,00
Zwischensumme 2017 – 2019	70.190.574,93
Durchschnittswert der Jahre 2016 – 2018	23.396.858,31
2 % des Durchschnittswerts = Mindestgröße für die Zahlungsmittelbestände zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres	467.937,17

Der Liquiditätsreserve beträgt für das Planjahr 467.937,17 EUR.

Den genauen Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltjahres 2020 kann derzeit noch nicht genau beziffert werden. Für die Berechnung wurde zunächst von einem Zahlungsmittelbestand von 0 EUR ausgegangen. Dieser wird sich deutlich verbessern, da noch höhere Zahlungseingänge aus Grundstücksverkauf, Gewerbesteuer und Darlehensaufnahmen ausstehen. Weitere Ausführungen hierzu siehe 2.3 – Liquiditätsplanung.

2. Anlagen zum Haushaltsplan

2.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm / Orientierungsdaten

Jede Gemeinde hat nach § 101 Abs. 1 HGO ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung ist das von der Gemeindevertretung zu beschließende Investitionsprogramm (§ 101 Abs. 3 HGO, § 9 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Dem Haushaltsplan sind die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm beigelegt.

Bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sollen die nach § 101 Abs. 2 HGO vom Innenministerium in enger Abstimmung mit dem Finanzministerium jährlich bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 3 GemHVO). Der Finanzplanungserlass vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport lag bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs leider noch nicht vor. Die Fortschreibung erfolgt daher nach den Orientierungsdaten des Vorjahres. Veränderungen müssen im Rahmen der Haushaltsberatungen in den Haushaltsplan einfließen. Gleiches gilt für die Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA). Die Hochrechnungen für die Schlüsselzuweisungen sowie für die Kreis- und Schulumlage konnten daher nur mit den vorliegenden Werten erfolgen und können sich daher noch deutlich verändern.

2.2 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 92a Abs. 1 HGO (neu) hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden

Nach der derzeitigen Planung ist die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nicht erforderlich.

2.3 Liquiditätsplanung

Gemäß § 105 Abs. 2 Satz 1 HGO hat die Gemeinde den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. Dies hat an Hand eines vorgegebenen Musters für eine Liquiditätsplanung zu erfolgen, welches das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit dem Finanzplanungserlass vom 28.09.2017 zur Verfügung gestellt hat. Die Liquiditätsplanung ist in den Anlagen des Haushaltsplans aufgenommen worden.

Aufgrund der Gegenüberstellung der monatlichen Ein- und Auszahlungen (laut Liquiditätsplanung) wird von einem Höchstbetrag an Liquiditätskrediten von 2.098.582 EUR ausgegangen. Investitionsein- und auszahlungen sind hierbei nicht berücksichtigt. Um die Zahlungsfähigkeit sicherstellen zu können, ist die Bereitstellung eines Liquiditätskreditrahmens von 2 Mio. EUR in der Haushaltssatzung erforderlich. Eine Rückführung der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres ist nach derzeitiger Planung möglich.

2.4 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind nach § 102 Abs. 1 HGO besondere Haushaltsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Kommune darf demnach im laufenden Haushaltsjahr ein Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme, mit dem in künftigen Jahren Ausgaben verbunden sind, nur eingehen, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie führen zu einer Mittelbindung zu Lasten künftiger Haushaltsjahre.

Der Haushaltsplan 2020 sieht für den Straßenbau Altenbergstraße (Haushaltsstelle 12.541.10/0180.842852) zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 125.000 EUR vor. Dabei wird für diese Baumaßnahme von Seiten der Fachabteilung mit einer Gesamtsumme (einschließlich Ansatz 2020) von 250.000 EUR gerechnet.

2.5 Übersicht über Verbindlichkeiten

Für die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten ist Muster 4 zu § 1 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO verbindlich vorgeschrieben. Die Angaben beschränken sich auf den jeweiligen Stand zu Beginn des Vorjahres und des Haushaltsjahres sowie zum Ende des Haushaltsjahres. Die Anlage wird der Endfassung beigelegt.

2.6 Übersicht über Rücklagen und Rückstellungen

Für die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen ist Muster 5 zu § 1 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO verbindlich vorgeschrieben. Die Angaben beschränken sich ebenfalls auf den jeweiligen Stand zu Beginn des Vorjahres und des Haushaltsjahres sowie zum Ende des Haushaltsjahres. Die Gemeinde hat Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Weitere Rücklagen sind zulässig, insbesondere Rücklagen für Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden. Die Anlage wird ebenfalls der Endfassung beigelegt.

2.7 Übersicht über Zuwendungen an Fraktionen der Gemeindevertretung

Zuwendungen an politische Parteien und deren Fraktionen in Bundes-, Länder- und Kommunalparlamenten stehen unter einer besonderen kritischen Beobachtung und Kontrolle der Öffentlichkeit. Nach § 36a Abs. 4 Satz 1 HGO kann eine Gemeinde den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen (§ 36 a Abs. 4 Satz 2 HGO, § 1 Abs. 4 Nr. 7 GemHVO). Als verbindliche Anlage ist Muster 6 zu § 1 Abs. 4 Nr. 7 GemHVO vorgegeben. Diese wird der Endfassung beigelegt.

2.8 Finanzstatusbericht

Mit Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung wurde als weitere Anlage des Haushaltsplans der Finanzstatusbericht verankert (§ 1 Abs. 4 GemHVO). Hierbei handelt es sich um das Kennzahlenbasierte Auswertungssystem Hessen (kash), das mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern abgestimmt ist. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat hierfür eine elektronische Fassung zur Verfügung gestellt. Künftig ist die Gemeindevertretung zudem mehrmals jährlich über Bewertungen zu informieren, die sich aus dem Finanzstatusbericht ergeben (§ 28 Abs. 1 GemHVO). Dies erfolgt über die installierte Controllingstelle in der Verwaltung. Die Anlage wird der Endfassung beigelegt.

3. Erläuterungen zu einzelnen Positionen im Ergebnishaushalt

Nach dem Grundgesetz verfügen die Kommunen über eigene Steuerquellen. Den Gemeinden steht das Aufkommen der Realsteuern und der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern als öffentlich-rechtliche Abgaben zu. Realsteuern sind Steuern, die an ein Sachobjekt oder eine sonstige „Realität“ anknüpfen, ohne die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Zu den Realsteuern gehören die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer, zu den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern z. B. die Hundesteuer (Aufwandssteuer auf das Halten von Hunden).

3.1 Gemeindliche Steuersätze

Bei anhaltend defizitärem Haushalt müssen gemäß der „Konsolidierungsleitlinie“ die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Nachstehend die Entwicklung der Hebesätze der Stadt Bad Orb seit dem Jahre 2012.

Haushalts-jahr	Vermerk	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2012	Erhöhung Grundsteuer B um 50 Punkte	270 v.H.	400 v.H.	350 v.H.
2013		270 v.H.	400 v.H.	350 v.H.
2014	Erhöhung Grundsteuer A um 130 Punkte und Gewerbesteuer um 25 Punkte	400 v.H.	400 v.H.	375 v.H.

2015	Erhöhung Grundsteuer B um 50 Punkte	400 v.H.	450 v.H.	375 v.H.
2016		400 v.H.	450 v.H.	375 v.H.
2017		400 v.H.	450 v.H.	375 v.H.
2018		400 v.H.	450 v.H.	375 v.H.
2019		400 v.H.	450 v.H.	375 v.H.
2020	Erhöhung Grundsteuer B um 100 Punkte	400 v.H.	550 v.H.	375 v.H.

Kommunale Steuern im Main-Kinzig-Kreis im Jahr 2019											
Hebesatz in Prozent (Veränderung zu 2018)											
Stadt/Gemeinde	Gewerbesteuer	Grundsteuer		Hundesteuer (in Euro)		Pferdesteuer	Spielapparatesteuer	Vergnügungssteuer	Kulturförderabgabe	Wettaufwandsteuer	Zweitwohnungssteuer
		A	B	1. Hund	Für gefährliche Hunde						
Bad Orb	375	400	450	85,00	900,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja [10]
Bd Soden-Salmstr	357	390	390	48,00	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Biebergemünd	330	220	220	48,00	408,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja [10]
Birstein	365	420	445	48,00	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Brachtal	385	540	540	60,00	360,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja [10]
Bruchköbel	390	388	490(+59)	60,00	500,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Erlensee	400	510	510	75,00	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Flörsbachtal	357	332	359	50,00	350,00	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Freigericht	375	495	495	84,00	498,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Gelnhausen	380	450	450	57,00	500,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja [10]
Großkrotzenburg	430(+50)	720(+100)	790(+170)	84,00	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Gründau	300	200	200	24,00	240,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Hammersbach	400(+15)	500	500	45(+15)	624,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Hanau	430	330	595	80,00	500,00	nein	ja	ja	nein	ja	ja [12]
Hasselroth	420	370	400	72,00	516,00	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Jossgrund	357	365	365	60,00	480,00	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Langensetbold	430	635(-50)	635(-50)	60,00	396,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Linsengericht	390	495	495	60,00	300,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Maintal	410	395	495	96,00	512,00	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Neuberg	400	550	550	60,00	360,00	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Nidderau	390(+25)	690(+320)	690(+260)	84(+24)	1.200(+210)	nein	ja	nein	nein	nein	ja[12]
Niederdorfelden	380	370	550(+55)	45,00	500,00	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Rodenbach	390	455	455	63,00	420,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Ronneburg	395	490	490	42,00	480,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Schlüchtern	370	340	400	42,00	420,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Schöneck	360	500	590	84,00	350,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Sinntal	360	360	360	54,00	396,00	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Steinau a. d. Str.	415	455	455	54,00	300,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Wächtersbach	380	396	396	72,00	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja [10]
Ø Main-Kinzig-Kreis	383(+3)	440(+13)	474(+17)	62,00	493,00	0 von 29	23 von 29	1 von 29	0 von 29	2 von 29	7 von 29
Median	385	420	490	60,00	480,00						

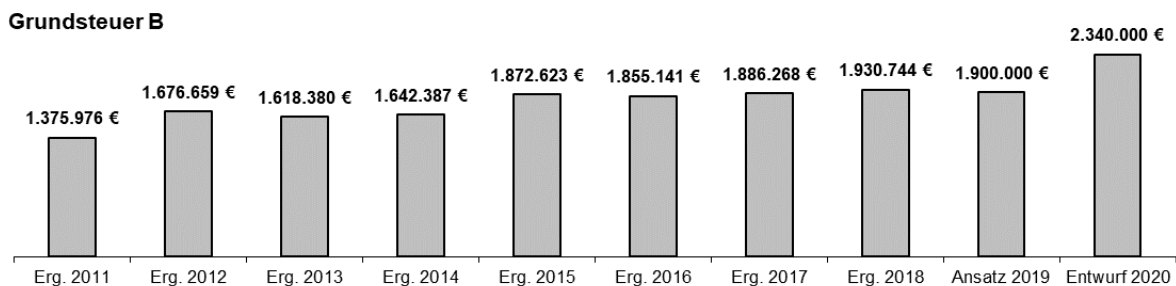
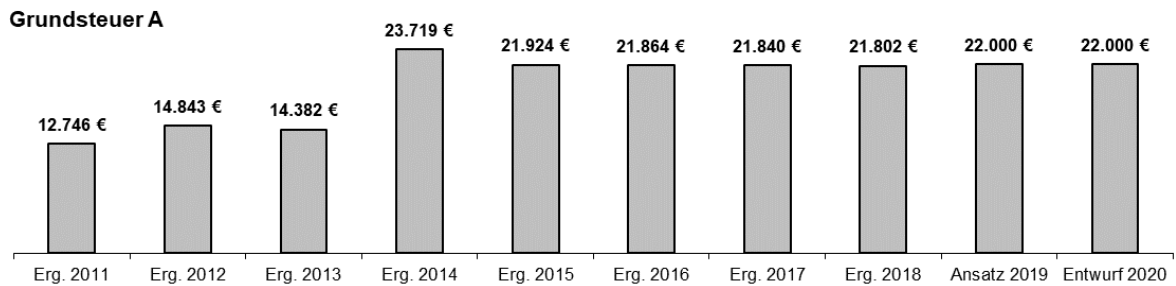
Quelle: Steuerumfrage des BdSt Hessen e.V., Angaben der Städte und Gemeinden

Grundsteuer A und B

Man unterscheidet zwischen Grundsteuer A und Grundsteuer B. Die Grundsteuer "A" (agrarisches) wird auf Grundstücke der Landwirtschaft und die Grundsteuer "B" (baulich) für bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude erhoben. Berechnungsgrundlage der Grundsteuer ist der vom Finanzamt festgestellte Einheitswert. Die Erhebung ist in Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz (GG) und im Grundsteuergesetz (GrStG) geregelt. Das Aufkommen der Grundsteuer fließt den Gemeinden zu.

Der Ansatz für die Grundsteuer A wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2018 für das Haushaltsjahr 2020 unverändert fortgeschrieben. Für den Ausgleich – insbesondere im Hinblick des zu erwirtschaftenden Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nach

§ 3 Abs. 3 GemHVO – war es erforderlich, eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 100 Punkte einzuplanen. Der Ansatz wurde auf 2.340.000 EUR erhöht.



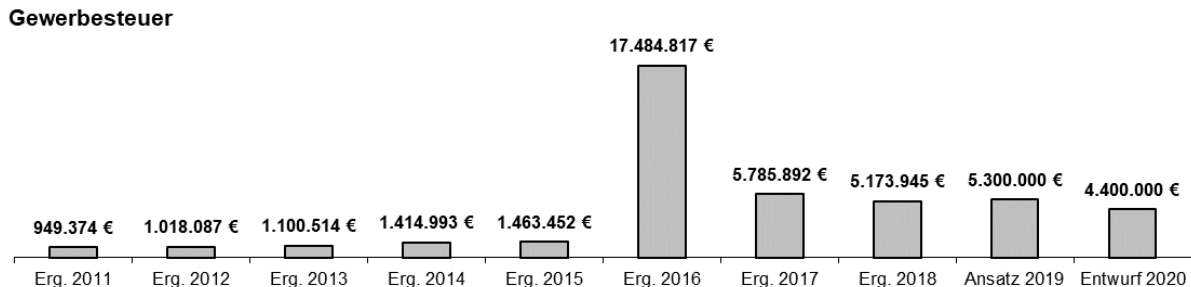
3.1.1 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine Steuer für inländische Gewerbebetriebe gemäß Gewerbesteuerengesetz (GewStG). Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag; bis 1998 war es auch das Gewerbekapital, bis 1979 noch die Lohnsumme. Die Gewerbesteuer wird nach einem von der Gemeinde festzusetzenden Hebesatz von dem Steuermessbetrag berechnet und ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden. Seit 1970 werden Bund und Länder durch eine sog. Gewerbesteuerumlage (Artikel 106 Abs. 6 GG und Gemeindefinanzreform von 1969) am Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital beteiligt. Als Ausgleich dafür erhalten die Gemeinden 15 % der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer.

Die Steuer wird auf Grund des Steuermessbetrages mit einem Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde zu bestimmen ist. Nach § 16 Abs. 4 GewStG muss der Hebesatz für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der Gleiche sein. Er beträgt 200 Prozent, wenn die Gemeinde nicht einen höheren Hebesatz bestimmt hat.

Die Gemeinden erhalten Gewerbesteuern zum Ausgleich der Lasten, die Gewerbebetriebe und die dort beschäftigte Arbeitnehmerschaft verursachen und die nicht durch andere Abgaben wie zum Beispiel Gebühren finanziert werden können.

Der Ansatz der Gewerbesteuer wurde unter Heranziehung der programmtechnischen Gewerbesteuerstatistik ermittelt. Er musste nach dieser Prognose für das Haushaltsjahr 2020 auf 4.400.000 EUR reduziert werden. Die Gewerbesteuer stellt zwischenzeitlich eine wichtige Einnahmequelle für Bad Orb dar. Da die Gewerbesteuer immer gewissen Schwankungen unterliegt und abhängig von der konjunkturellen Entwicklung ist, erschwert dies eine kalkulierte Planung. Je höher der Ansatz gewählt wird, umso stärker wirken sich Schwankungen bei den Gewerbesteuererträgen auf die finanzielle Situation der Gemeinde aus.



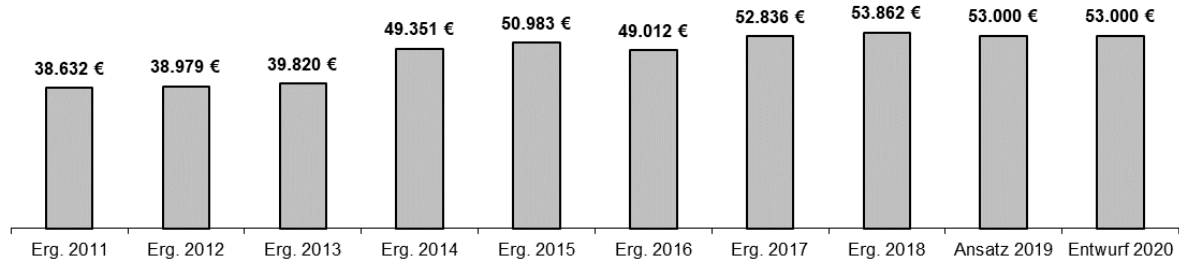
3.1.2 Hundesteuer

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Steuern, die den Gemeinden zufließen. Mit ihr werden ordnungspolitische Zwecke verfolgt. Die Steuer soll dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen. Rechtsgrundlage sind die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG) und die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Orb. Seit 2014 wird auch eine Steuer für gefährliche Hunde erhoben.

Haushalts-jahr	Vermerk	erster Hund	zweiter Hund	dritter und jeder weiterer Hund	für gefährliche Hunde
2013		85 EUR	103 EUR	121 EUR	0 EUR
seit 2014	Einführung der Steuer für gefährliche Hund	85 EUR	103 EUR	121 EUR	900 EUR

Der Ansatz der Hundesteuer wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2018 für das Haushaltsjahr 2020 unverändert fortgeschrieben.

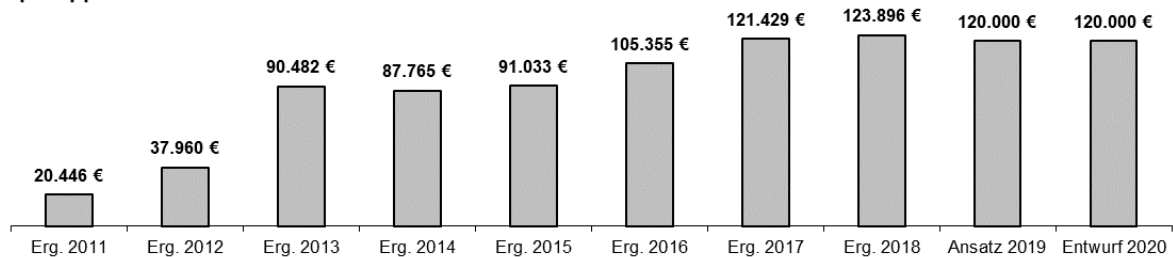
Hundesteuer



3.1.3 Spielapparatesteuer

Die Spielapparatesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG). Ihr kommt eine Lenkungsfunktion hinsichtlich der Bekämpfung und Eindämmung der Spielsucht zu. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2020 wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2018 unverändert fortgeschrieben.

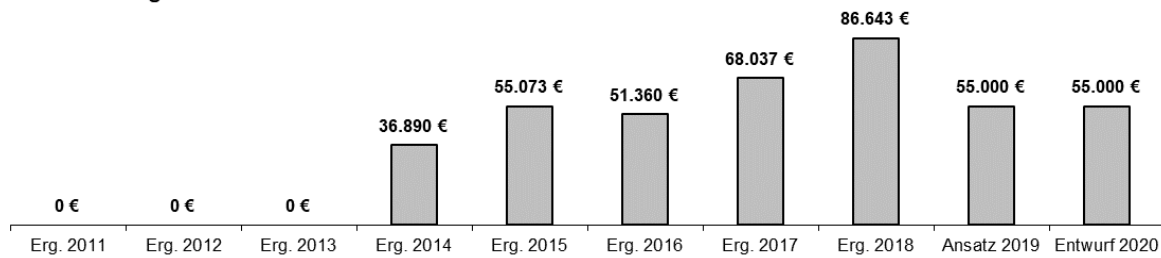
Spielapparatesteuer



3.1.4 Zweitwohnungssteuer

Im Jahr 2014 hat die Stadt Bad Orb die Zweitwohnungssteuer eingeführt. Gegenstand der Besteuerung ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind das Kommunalabgabengesetz und die örtliche Zweitwohnungssteuersatzung. Nach Schätzungen werden in 2020 Erträge in Höhe von 55.000 EUR erwartet. Die hohen Rechnungsergebnisse in 2017 und 2018 resultierten aus Nachbesteuerungen.

Zweitwohnungssteuer

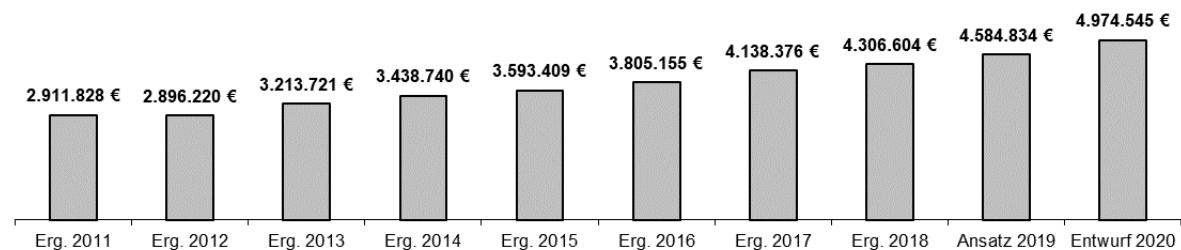


3.2 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Artikel 106 des Grundgesetzes sichert den Gemeinden einen Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer zu, welcher von den Ländern an die Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Die Höhe des Gemeindeanteils ist im Gemeindefinanzreformgesetz festgelegt. Der Anteil beträgt 15 % des Aufkommens an veranlagter Lohn- und Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragsteuer. Die Höhe des an die hessischen Gemeinden zu verteilendem Aufkommen richtet sich nach den in Hessen vereinnahmten Beträgen.

Die Veranschlagung erfolgte unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten gemäß Finanzplanungserlass für 2019.

Einkommensteueranteil

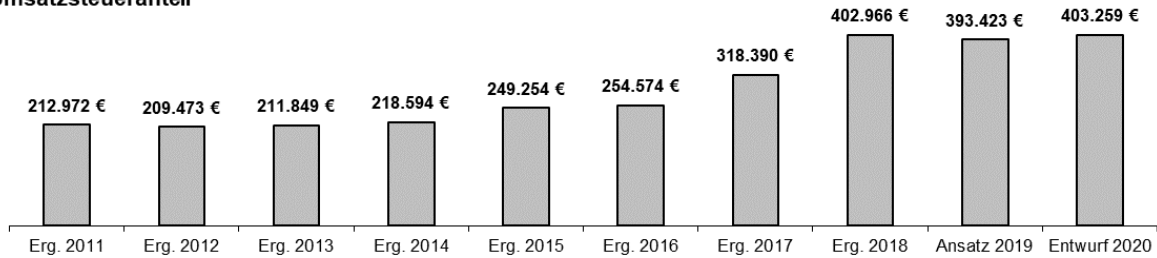


3.3 Anteil an der Umsatzsteuer

Die Kommunen erhalten seit 1998 nach dem Gemeindefinanzreformgesetz einen Anteil an der Umsatzsteuer als Kompensationszahlung für Einnahmeverluste bei der Gewerbesteuer infolge des Wegfalls der Gewerbekapitalsteuer.

Die Veranschlagung erfolgte unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten gemäß Finanzplanungserlass für 2019.

Umsatzsteueranteil

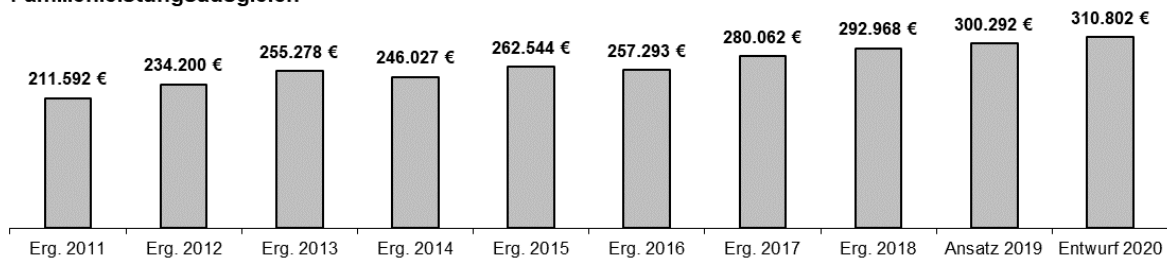


3.4 Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Den Gemeinden wird seit der Systemumstellung beim Kindergeld im Rahmen der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Jahr 1996 von den Bundesländern ein Ausgleichsbetrag (sog. Einkommensteuerersatz) zur Verfügung gestellt, der aus dem Umsatzsteueranteil der Länder finanziert wird.

Die Veranschlagung erfolgte unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten gemäß Finanzplanungserlass für 2019.

Familienleistungsausgleich



3.5 Kommunaler Finanzausgleich

Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) sichert in Deutschland den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsprechend Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung. Dazu regeln die Länder in jeweils eigenen Landesgesetzen die Verteilung von Landesmitteln an die Kommunen und die Umverteilung von Mitteln

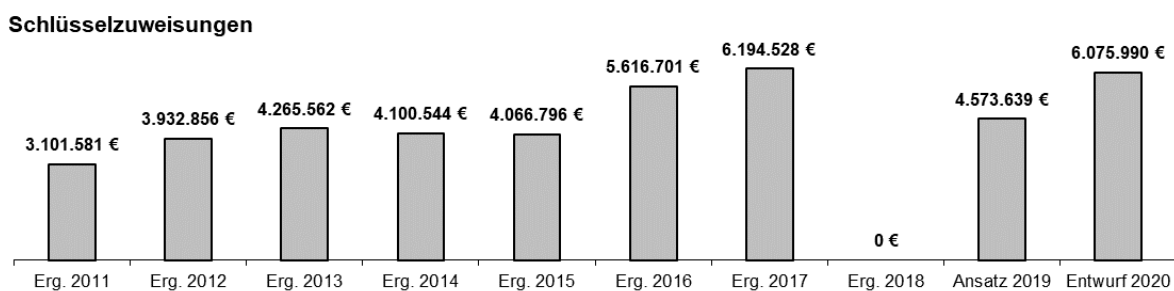
zwischen den Kommunen. Artikel 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung verpflichtet das Land Hessen, den Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern.

Die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesregierung und die Regierungsfractionen haben eine Übereinkunft über den neuen Kommunalen Finanzausgleich (kurz KFA 2016) unterzeichnet. Der seit 2016 gültige Finanzausgleich wurde im (Artikel-)Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen vom 23. Juli 2015 geregelt.

Ob für die Berechnung künftiger Schlüsselzuweisungen oder Umlagegrundlagen: Der Grundbetrag für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen ist eine wichtige Größe. An Hand einer Trendberechnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes konnte mit den Buchwerten bis 30.06.2019 lediglich eine Prognose für den KFA 2020 vorgenommen werden.

3.5.1 Schlüsselzuweisungen

Die Gemeinden erhalten mit Rechtsanspruch garantierte allgemeine Finanzausweisungen, die zweckfrei sind und zur Deckung aller Ausgaben eingesetzt werden können. Die allgemeinen Finanzausweisungen sind bekannt unter dem Begriff Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemisst sich für die einzelne Gemeinde nach ihrer Steuerkraft. Sie errechnet sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen Finanzkraft (Steuerkraftmesszahl) und Finanzbedarf (Ausgleichsmesszahl) der Gemeinden mit dem Grundbetrag.

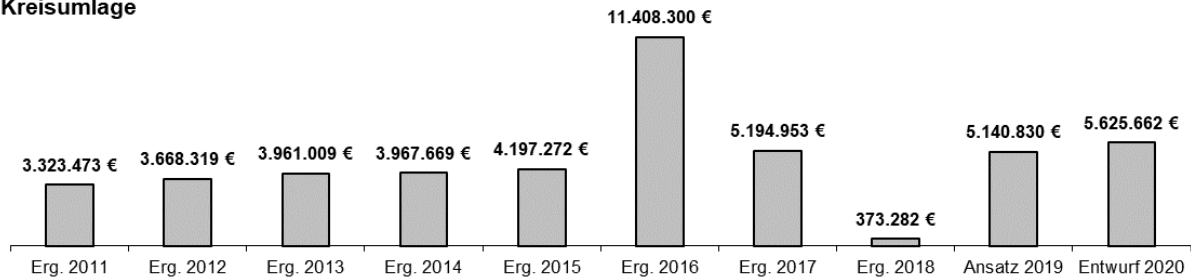


3.5.2 Kreisumlage

Soweit die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und die sonstigen Erträge und Einzahlungen der Landkreise zum Ausgleich ihres Haushaltes und zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren

Gemeinden zu erheben. Diese beträgt für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Main-Kinzig-Kreis mit einer Einwohnerzahl unter 50.000 derzeit 35,97 %. Eine Veränderung ist laut Mitteilung des Landrates des Main-Kinzig-Kreises nicht vorgesehen.

Kreisumlage

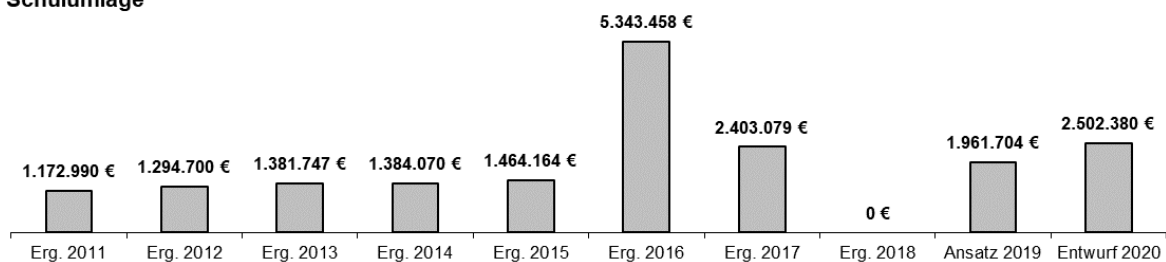


3.5.3 Schulumlage

Die Landkreise erheben nach dem FAG zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage.

Nach Mitteilung des Landrates des Main-Kinzig-Kreises machen die zusätzlichen Aufwendungen im schulischen Bereich (Sanierungen, Erweiterung Ganztagsbetreuung, Pakt für den Ganztag mit jeweils zusätzlichen Betreuungskosten) es jedoch erforderlich, den Hebesatz der Schulumlage um einen Punkt auf 16 % anzuheben.

Schulumlage



3.5.4 Entwicklung der Umlagen

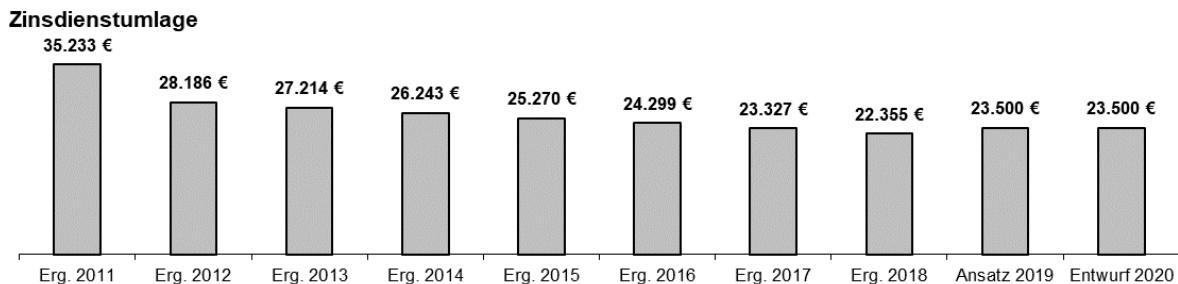
Haushaltsjahr	Hebesatz		Gesamtumlage	(Soll-)Ergebnis			Veränderung zum Vorjahr in EUR
	Kreisumlage	Schulumlage		Kreisumlage in EUR	Schulumlage in EUR	Summe in EUR	
2016	36,47%	17,41%	53,88%	4.473.300	2.135.458	6.608.758	+947.322
2017	36,97%	17,10%	54,07%	5.194.953	2.403.079	7.598.032	+989.274
2018	35,97%	15%	50,97%	7.308.304	3.047.673	10.355.977	+2.757.945
2019	35,97%	15%	50,97%	5.613.806	2.341.036	7.954.842	-2.401.135
2020	35,97%	16%	51,97				

3.5.5 Saldierter Finanzausgleich (ohne Rückstellungen)

Haushaltsjahr	Schlüsselzuweisungen in EUR	Kreisumlage in EUR	Schulumlage in EUR	Solidaritätsumlage in 2018 in EUR	Saldo in EUR
Ergebnis 2016	5.616.701	4.473.300	2.135.458	0	-992.057
Ergebnis 2017	6.194.528	5.194.953	2.403.079	0	-1.403.504
Ergebnis 2018	0	7.308.304	3.047.673	767.415	-11.123.392
vorl. Erg. 2019	4.573.639	5.613.806	2.341.036	0	-3.381.203
Entwurf 2020	6.075.990	5.625.662	2.502.380	0	-2.052.052

3.6 Zinsdienstumlage

Nach § 40b FAG erhebt das Land für den Zinsdienst für Darlehen nach §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes (sog. Konjunkturprogramm) von den Kommunen eine Zinsdienstumlage, die grundsätzlich mit Auszahlungen von Leistungen aus der Finanzausgleichsmasse verrechnet wird. Die Buchungen erfolgt ebenfalls nach dem „Bruttoprinzip“ entsprechend in voller Höhe. Der Ansatz wurde unverändert fortgeschrieben.

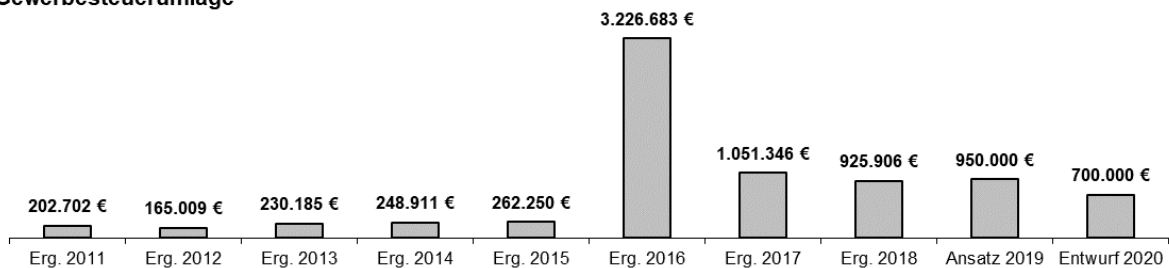


3.7 Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage wird auf Grundlage der Gewerbesteuer berechnet und von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt. Sie ist in § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen geregelt. Bis 1994 erhielten Bund und Land jeweils die Hälfte. Seit 1995 ist die Umlage entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und die Länder aufzuteilen. Die Gewerbesteuerumlage berechnet sich, indem das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer einer Gemeinde durch den für das Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird und dieser Betrag mit dem Vervielfältiger multipliziert wird.

$$\frac{\text{Bundesvervielf.} + \text{Landesvervielf.} + \text{Erhöhungszahl}}{\text{Hebesatz}} \cdot 100 = \text{prozentualer Anteil, den die Gemeinde von den Steuereinnahmen abführen muss}$$

Gewerbesteuerumlage



4. Gebührenhaushalte

Bei defizitärem Haushalt dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. In erster Linie soll die Deckung durch Kostenreduzierung sichergestellt werden. Soweit das nicht ausreicht, sind die Einnahmen anzuheben. Rechtlich mögliche Beiträge sind zu erheben, soweit das wirtschaftlich sinnvoll ist.

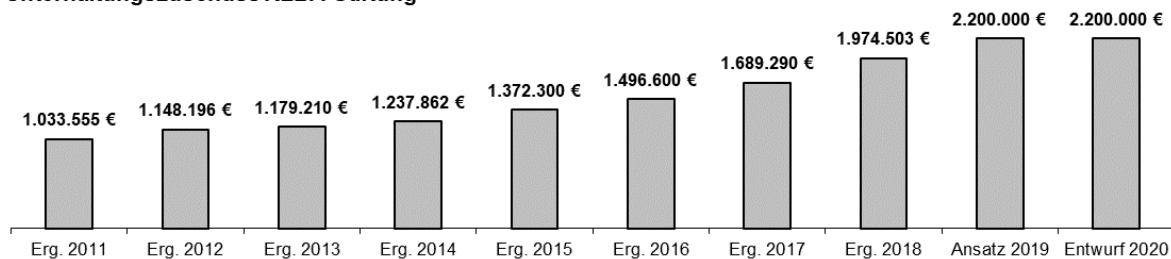
Der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport über die Gewährung der Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge 2011 bis 2013 enthält unter anderem die Auflagen, dass die Gebührenhaushalte „Abfallbeseitigung“ (Produkte 11.537.10 und 11.537.20) zukünftig jahresbezogen stets ausgeglichen und „Bestattungswesen“ (Produkte 13.553.10, 13.553.30 und 13.553.40) jahresbezogen möglichst ausgeglichen zu gestalten sind.

5. Kindertagesstätten (Produkt 06.361.10)

Seit 1.10.2013 werden 4 Kindertagesstätten in der Stadt Bad Orb in der Trägerschaft der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb geführt. Für die äußerst kostenintensiven Kindertagesstätten ist es nicht möglich und politisch – mit Rücksicht auf die jeweils betroffenen Eltern – auch nicht gewollt, dass der Gebührenhaushalt ausgeglichen wird. Unabhängig davon wird jedoch von der Aufsichtsbehörde gefordert, dass Entgelte für Leistungen (Gebührenbeiträge, Mieten, Pachten etc.) im Rahmen des § 93 Abs. 1 und 2 HGO in Verbindung mit § 10 KAG vollständig zu erheben sind, die bei gleichzeitiger Überprüfung bzw. Korrektur der bisher angenommenen Grenzen, der Vertretbarkeit bezüglich ihrer Höhe zu einem höheren Kostendeckungsgrad bzw. Einnahmen beitragen.

Da aus den vorgenannten Gründen keine Kostendeckung erreicht werden kann, ist es erforderlich, dass die Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung mit einem Unterhaltungszuschuss der Stadt Bad Orb unterstützt wird, um den Betrieb der Kindertagesstätten sicherzustellen. Der Ansatz wurde unverändert fortgeschrieben.

Unterhaltungszuschuss KLBA-Stiftung

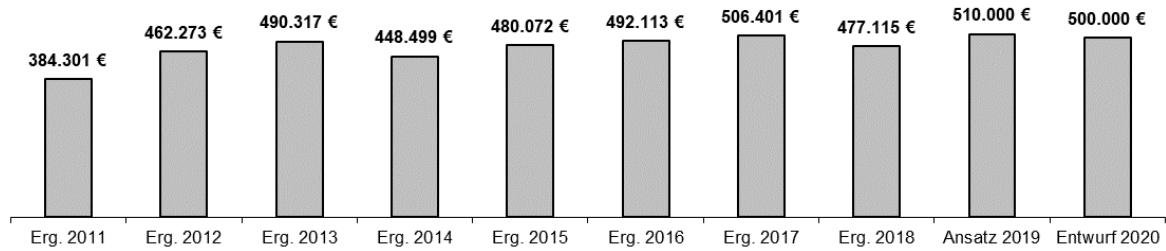


6. Kurbetrieb (Produkt 07.418.10)

6.1 Kurbeitrag

Der Kurbeitrag ist eine in staatlich anerkannten Heilbädern, Kurorten, Luftkurorten, Erholungsorten oder Küstenbadeorten erhobene zweckgebundene Abgabe, die den ortsfremden Kurgästen zur Finanzierung der für die Kurgäste geschaffenen Kureinrichtungen auferlegt wird. Für das Jahr 2020 wurde der Haushaltsansatz auf das prognostizierte Rechnungsergebnis 2019 angepasst und auf 500.000 EUR reduziert.

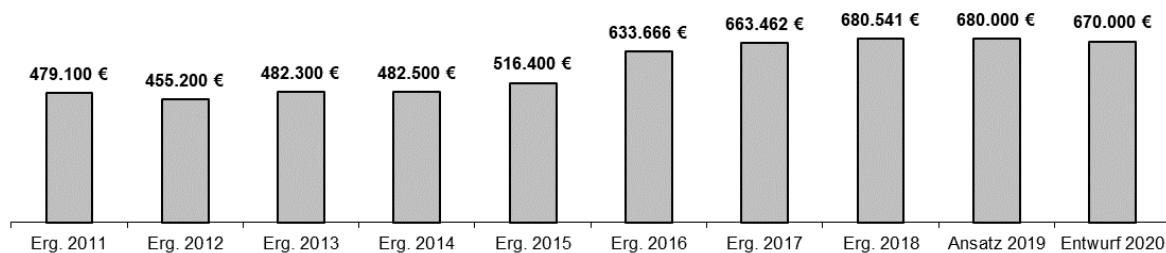
Kurbeitrag (netto)



6.2 Zuweisungen zu den Belastungen für Heilkurorte

Gemeinden, die nach den Bestimmungen des Hessischen Beihilferechts als Heilkurorte anerkannt sind, erhalten für die Gemeindeanteile, die im Heilkurortverzeichnis enthalten sind, Finanzzuweisungen zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen. Die im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel werden den Heilkurorten zu 10 Prozent nach dem Anteil der gewichteten Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde an der Summe der gewichteten Einwohnerzahlen aller Heilkurorte, die zuweisungsberechtigt sind, zu 45 Prozent nach der Zahl der kurtaxpflichtigen Übernachtungen bis zu einem Wert von 100 Übernachtungen pro Einwohner und zu 45 Prozent nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zugewiesen. Maßgebend sind die Daten aus Erhebungsunterlagen für das zweite dem Ausgleichsjahr vorangegangene Jahr. Der Ansatz für 2020 wurde dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2019 angepasst und somit auf 670.000 EUR reduziert.

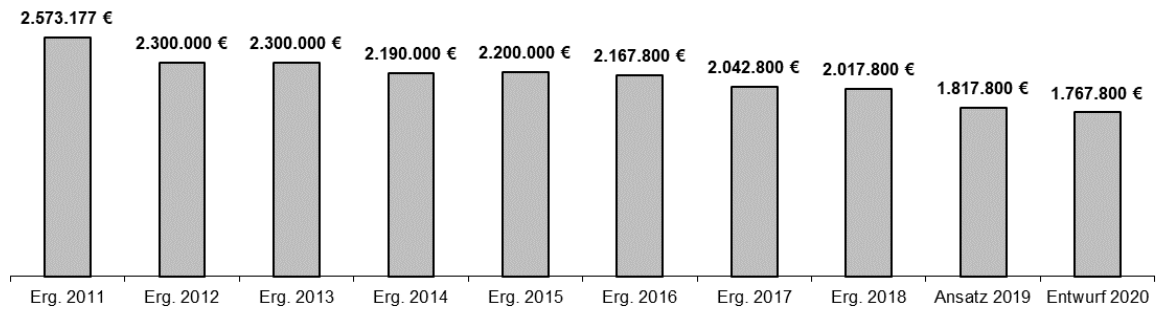
Zuweisungen an Heilkurorte



6.3 Entwicklung Verlustabdeckung Bad Orb Kur GmbH

Laut Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen im Rahmen des Kommunalen Schutzschilds ist für 2020 die letztmalige Reduzierung der Verlustabdeckung an die Kurgesellschaft vorgesehen. Der Ansatz reduziert sich danach auf 1.767.000 EUR.

Verlustabdeckung Kur



7. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen > 50.000 EUR

Produkt	Maßnahme	Entwurf 2020 in EUR
01.111.70	Ankauf und Sanierung Frankfurter Straße 2 b	702.000
06.361.10	Investitionszuschuss -KLBA-Stiftung-	150.000
07.418.10	Investitionszuschuss -Bad Orb Kur GmbH-	75.000
11.533.10	Erwerb von Geschäftsanteilen -Wasserversorgung Bad Orb GmbH-	110.000
12.541.10	Stadtumbau "Kurstadt der Zukunft"	350.000
12.541.10	Neuanlagen, Erweiterungen Straßenbeleuchtung (Umrüstung auf LED)	75.000
12.541.10	Straßenbau Altenbergstraße	125.000
13.552.10	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie / Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren	180.000
13.553.10	Umgestaltung "Neuer Friedhof"	50.000

8. Stellenplan / Personal- und Versorgungsaufwendungen

Der anhängende Stellenplan der Stadt Bad Orb ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 GemHVO pflichtiger Bestandteil des Haushaltsplans. Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend eingestellten Arbeitnehmer auszuweisen. Daneben ist ferner für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen des Vorjahres und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

Der Stellenplan gliedert sich entsprechend dem Muster 13 zur GemHVO in den Stellenplan für Beamte (Teil A), für Arbeitnehmer außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes (Teil B), für Arbeitnehmer des Sozial- und Erziehungsdienstes (Teil C) und endet mit einer abschließenden Zusammenstellung (Teil D). Innerhalb der einzelnen Teile des Stellenplans sind die Stellen

nach Teilhaushalten (hier: Bürgermeister, Fachbudget I und II sowie Bürgerservice) und nach Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen. Es ist darüber hinaus eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Auszubildenden beizufügen (§ 5 Abs. 3 GemHVO). Diese werden nur nachrichtlich im Stellenplan ausgewiesen.

Die beigefügte Stellenplananalyse ist nach der Änderung der Stellenobergrenzenverordnung nicht mehr erforderlich; informativ wird sie jedoch weiterhin mit angegeben. Die Verordnung sieht als Obergrenze für Gemeinden der Größenordnung von Bad Orb lediglich noch die Beschränkung vor, dass höchstens Ämter im gehobenen Dienst bis Besoldungsgruppe A 14 zulässig sind, ohne diese selbst in der Anzahl zu begrenzen.

Auf der Grundlage des § 11 TVöD besteht die Möglichkeit mit Beschäftigten u. a. zur Betreuung oder Pflege von Familienangehörigen für einen befristeten Zeitraum die Möglichkeit einer Reduzierung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Durch den bestehenden Rückkehranspruch ist ein entsprechender Stellenanteil mit dem reduzierten Stundenumfang vorzuhalten.

Der Stellenplan 2020 sieht folgende Änderungen vor:

Nach § 2 der Kommunalen Wahlbeamte-Besoldungs-/Dienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomBesDAV) wird das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Einwohnerzahl einer Gemeinde zugeordnet. Sie beträgt bis zu 10.000 Einwohner Besoldungsgruppe A 16 sowie bis zu 15.000 Einwohner Besoldungsgruppe B 2. Maßgeblich für die Besoldung ist nach § 1 Abs. 1 KomBesDAV die vom Hessischen Statistischen Landesamt letzte festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres. Im Dezember 2018 wurde vom Hessischen Statistischen Landesamt eine Bevölkerungsstatistik mit einer Einwohnerzahl für Bad Orb zum 30.06.2018 von 10.014 veröffentlicht. Eine Erhöhung der Einwohnerzahl führen laut § 1 Abs. 3 Nr. 2 KomBesDAV zu einer höheren Besoldungsgruppe ab dem Beginn des nächsten Haushaltsjahres. Somit war eine Besoldungsanpassung ab dem 01.01.2019 vorzunehmen. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde nun entsprechend angepasst.

Im Fachbereich I wurde für die Vertretung und Einarbeitung im IT-Bereich sowie im Hinblick der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes eine neue Stelle geschaffen. Nach den tarifrechtlichen Vorgaben ist diese Stelle nach Entgeltgruppe 9 b TVöD zu bewerten. Ferner mussten aufgrund tarifrechtlicher Höhergruppierungen zwei Stellen im Fachbereich II von der Entgeltgruppe 6 TVöD in die Entgeltgruppe 8 TVöD vorgenommen werden:

Die Gesamtzahl aller Stellen im Stellenplan der Stadt Bad Orb (Beamte und Beschäftigte) erhöht sich hierdurch von 41,71 um 1 auf 42,71.

Die Ermittlung der Personalaufwendungen erfolgte im Rahmen einer beschäftigtenbezogenen Hochrechnung, bei der für jeden Beschäftigten die voraussichtlichen persönlichen Personalkosten – unter Berücksichtigung der tariflichen und besoldungsrechtlichen Erhöhungen – für das Haushaltsjahr 2020 errechnet wurden. Bei der Ansatzplanung wurde zudem die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen berücksichtigt, die jedoch nicht zahlungswirksam sind. Die Ansätze wirken sich somit nur auf das geplante (ordentliche) Ergebnis aus, jedoch nicht auf den Zahlungsmittelfluss bzw. auf den Kassenbestand. Aufgrund der feststehenden Besoldungserhöhung wird im kommenden Jahr mit Zuführungen von ca. 370.000 EUR gerechnet. Eine genaue Berechnung kann erst nach Ablauf des Haushaltsjahres vorgenommen werden.

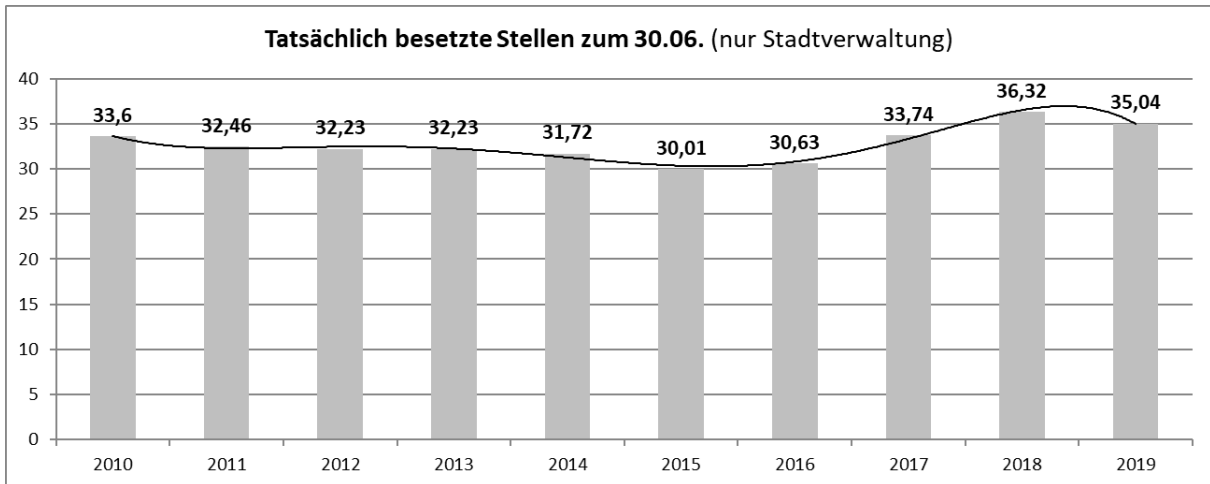
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen für das Haushaltsjahr 2020 um 447.600 EUR auf insgesamt 3.186.500 EUR. Ohne Berücksichtigung der vorgenannten Rückstellungszuführungen wurde eine Erhöhung um 77.600 EUR bzw. 2,83 % vorgenommen.

Entwicklung des Stellenplans seit 2010

Jahr	Planstellen			Tatsächlich besetzte Stellen zum 30.06.			Veränderung	
	Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt	Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt	Soll	Ist
2010	7	32,85	39,85	6,75	28,85	35,6	0	-1,25
2011	7	32,85	39,85	6,75	27,71	34,46	0	-1,14
2012	7	32,85	39,85	5,75	28,48	34,23	0	-0,23
2013	7	32,85	39,85	5,75	26,48	32,23	0	-2
2014*)	7	29,85	36,85	5,75	25,97	31,72	-3	-0,51
2015	7	29,85	36,85	5,75	24,26	30,01	0	-1,71
2016**)	6	31,23	37,23	5,75	25,88	31,63	-0,62	1,62
2017	7	33,23	40,23	5,75	28,99	34,74	3	3,11
2018	6	34,23	40,23	5,75	31,55	37,3	0	2,56
2019	6	35,71	41,71	5,75	31,29	36,04	1,48	-1,28
2020	6	36,71	42,71				1	

*) Seit 2014 ohne Ausweisung der Auszubildendenstelle, da diese nur nachrichtlich ausgewiesen werden soll.

***) Für 2016 erfolgte rückwirkend die Korrektur der Ausweisung einer Beamtenstelle im Sondervermögen (hier: Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb). Dies hat auch Auswirkung auf den Ist-Bestand zum 30.06. (siehe nachstehende Tabelle).



9. Ausblick der Auswirkungen des Demographischen Wandels in Bad Orb

Nach § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung soll im Vorbericht dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Stadt und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Hier wird der Gesichtspunkt des demographischen Wandels mit dem der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt in Zusammenhang gebracht. Als demographischer Wandel wird die grundlegende Veränderung in der Zusammensetzung der Bevölkerung bezeichnet. Dieser Wandel ist durch die Zu- oder Abnahme der Einwohnerzahl, die Veränderung der Altersstruktur und die Veränderung der ethnischen Zusammensetzung gekennzeichnet.

Laut Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes veränderte sich die Einwohnerzahl in Bad Orb zum 30. Juni 2019 wie folgt:

Bevölkerungsvorgänge Städte und Gemeinden im Main-Kinzig-Kreis zum 30.06.2019							
Stadt / Gemeinde	Bevölkerung am 01.01.2019	Lebend-geborene	Gestor-bene	Zuge-zogene	Fortge-zogene	Zu- oder Abnahme (-) der Bevölkerung ¹⁾	Bevölkerung am 30.06.2019
	Insgesamt						
Bad Orb	10.020	45	86	472	337	94	10.114

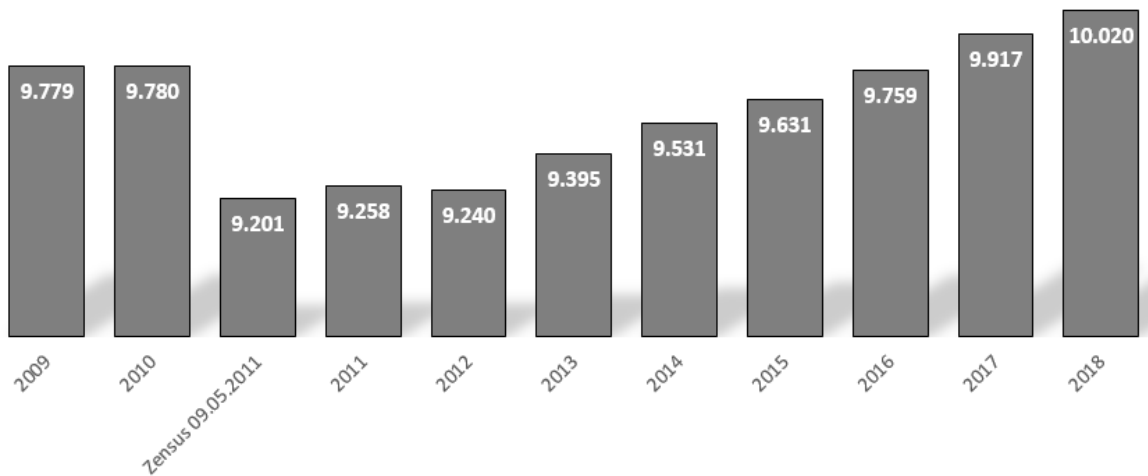
(Quelle: Hess. Statistisches Landesamt / Bevölkerungsvogänge Städte und Gemeinden im MKK zum 30.06.2019)

Die Bevölkerung in den hessischen Gemeinden am 30.06.2019 (Ergebnisse auf Basis Zensus 2011)									
Kommunen, MKK, Land Hessen	Insgesamt			Deutsche			Nichtdeutsche		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Bad Orb, Stadt	10.114	4.826	5.288	8.586	4.008	4.578	1.528	818	710

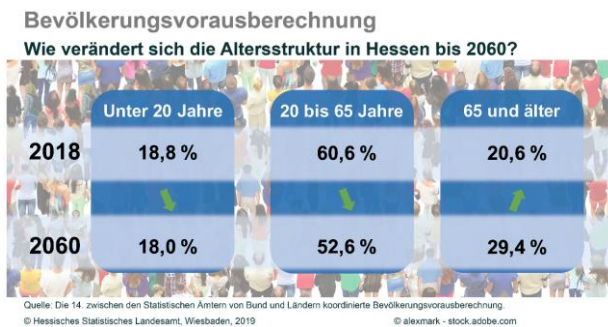
© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2019. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Neben dem grundsätzlichen Anstieg der Bevölkerung, ist auch die Anzahl der Nichtdeutschen in Bad Orb erneut gestiegen und liegt nun bei 1.528 Einwohnern. Nach § 84 HGO ist in Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ein Ausländerbeirat einzurichten. Die Einrichtung wurde durch Änderungssatzung vom 12.12.2018 in der Hauptsatzung geregelt. Nach dem Einschnitt der Bevölkerungszahlen durch die ZENSUS-Daten zum 09.05.2011 verzeichnet Bad Orb seit dem einen stetigen Anstieg der Einwohnerzahlen.

Einwohnerzahl jeweils zum 31.12. eines Jahres



14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung – Basis 2018



Die 14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes basiert auf bundesweit abgestimmten Annahmen über die künftige Entwicklung der Geburten und Sterbefälle sowie der Zu- und Fortzüge auf Länderebene.

Die Bevölkerungsvorausberechnung reicht bis zum Jahr 2060 und stellt ein System aus insgesamt 30 Varianten und Modellrechnungen dar. Näheres hierzu finden sie unter:

<https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/bevoelkerung-gebiet-haushalte-familien/bevoelkerung/demographischer-wandel>

und

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/inhalt.html>

Vorausberechnungen auf Gemeindeebene wurden leider nicht vorgenommen.

Der demographische Wandel wird – neben veränderten Anforderungen – eine wesentliche und zukünftig zunehmende Rolle spielen, was wiederum mit steigenden Kosten einhergehen könnte. Dazu tragen erhöhte Anforderungen und Standards (wie z.B. Energieeffizienz) bei. Insbesondere die Bereiche der sozialen Infrastruktur (Kinderbetreuung) sowie der Verkehrsinfrastruktur (Stadtentwicklung) werden betroffen sein.

Bad Orb, im Oktober 2019

gez. Roland Weiß
Bürgermeister